

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 32

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind, und wie in den letzten Kriegen die Eisenbahn- und Telegraphenzerstörung in einer oft nutzlosen und für den Zerstörer selbst nachtheiligen Weise vorgenommen wurde. Umfassend wird die Art, wie die Zerstörungen vorzunehmen und wie der Betrieb für längere und kürzere Zeit zu unterbrechen sei, abgehandelt, sowie die Art, die Bahnen momentan wieder betriebsfähig zu machen. Schließlich folgt eine Anweisung zu dem Neubau von Bahnen im Kriege.

Wenn sich über die Wiederherstellung der Eisenbahnen im Krieg auch keine feststehenden Regeln geben lassen, da dieselben durch die verschiedenen Verhältnisse bedingt werden, so ist es doch von ganz besonderem Nutzen, die Angelegenheit schon in ruhigen Zeiten zu durchdenken, Ideen zu sammeln und verschiedene Ansichten zu prüfen, um im Augenblicke der Gefahr die Kräfte nicht erst an fruchtlosen Versuchen zu zersplittern und die Zeit in Erwägung der zu ergreifenden Maßregeln zu verlieren. (Daher die Errichtung permanenter Feldbahn-Abtheilungen wünschenswerth.)

Betreffend der Art der Zerstörung und Wiederherstellung und den Neubau der Bahnen im Kriege verweisen wir auf das Werk selbst.

Das nächste Kapitel gibt Beispiele über den Angriff auf Eisenbahnen und die Vertheidigung derselben, sowie die allgemeinen Grundsätze über die Befestigung von Bahnlinien.

Der Herr Verfasser glaubt, ähnlich wie die H. H. Egger und Gattli in ihren bekannten Werken, daß das Zerstören der Bahnen in Zukunft eine Aufgabe der Reiterel (oder berittenen Infanterie) sein werde. Im Kriege der Vereinigten Staaten sehen Namen wie Stuart, Morgan, v. Dorn, Mosby als eminenten Vorbilder da, nicht minder aber war es die Kavallerie selbst und besonders die der Südstaaten, welche Außerordentliches bei den betreffenden Streifzügen leistete. Referent glaubt behaupten zu dürfen, daß mit einer ausbeutenden Anwendung von Eisenbahnen in der Kriegführung für die Bedeutung der Kavallerie zugleich eine neue Aera beginnen wird.

Der zweite Abschnitt des zweiten Theiles ist den Feldbahn-Abtheilungen gewidmet, und es wird darin besonders ihr Entstehen und ihre Wirksamkeit in dem Krieg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die der preussischen Feldbahnabtheilung im Feldzug 1866 gebracht. So viel interessantes wir hier finden, können wir doch auf den Gegenstand nicht näher eingehen.

In dem zweiten Kapitel folgen die Gesichtspunkte über die wünschenswerthe Errichtung von Feldbahn-Abtheilungen im Frieden und über die Art ihrer Konstitution.

Dem Werke ist noch ein Anhang beigegeben, in welchem die Eisenbahn-Rekognoscirungen vom militärisch-technischen Gesichtspunkt betrachtet werden, als:

1. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit für den Truppentransport.
2. Auf die Verhältnisse, welche Bezug haben auf Zerstörung, resp. Wiederherstellung von Bahnen.
3. Kenntniß der Beschaffenheit des Terrains längs der Bahn vom taktischen Gesichtspunkt aus.

4. Beurtheilung der Brauchbarkeit eines Bahnkörpers als Bewegungslinie für marschirende Truppen aller drei Waffengattungen.

Den Schluß des Werkes bildet eine Betrachtung über die wahrscheinliche Einwirkung der Eisenbahnen auf die zukünftige Kriegführung.

Wir sind nun an dem Schlusse unseres Berichtes über das Werk des Hrn. Hauptmanns W. angelangt, welches sich durch eine korrekte und fließende Schreibart, strenge Objektivität und große Bescheidenheit im Urtheil (eine seltene Eigenschaft bei einem preussischen Offizier) auszeichnet. Das Werk ist entschieden das beste und gediegenste, welches bisher über den Gegenstand geschrieben, und überhaupt in der militärischen Eisenbahn-Literatur veröffentlicht worden ist.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Juli 1869.)

Die Schweiz. Bundesversammlung hat anlässlich der Berathung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes pro 1868 folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Winter-session Bericht zu erstatten, ob nicht den Kantonen die neuen Exerzierreglemente unentgeltlich zu verabfolgen seien und zwar in der Ausdehnung, daß auch die Unteroffiziere mit den Reglementen für die Soldaten- und Kompagnie-Schule und den Felddienst versehen werden können.“

Zur Begutachtung dieser Frage bedürfen wir der folgenden Angaben, welche wir Sie ersuchen, uns bis spätestens den 15. August machen zu wollen:

1. Welche Reglemente und an welche Grade sind in Ihrem Kanton bisher bei den einzelnen Waffengattungen verabfolgt worden?
2. Gesah diese Verabfolgung unentgeltlich oder zu welchen Preisen? In letzterem Falle ist anzugeben, ob der Bezug der Reglemente obligatorisch sei.
3. Welches ist der durchschnittliche jährliche Zuwachs an Offizieren und an Unteroffizieren jeder Waffe?

(Vom 31. Juli 1869.)

Zum Behufe der Begutachtung der Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, jedem Mitglied eines freiwilligen militärischen Schießvereins in Zukunft ein größeres Quantum Patronen per Jahr gratis zu verabreichen, über welche Frage der Bundesversammlung bis zur nächsten Winter-session Bericht zu erstatten ist, ersuchen wir Sie um die nachbezeichneten Angaben:

1. Verzeichniß derjenigen freiwilligen Schießvereine Ihres Kantons, welche sich mit ordonanzmäßigen Schießwaffen üben, unter Angabe der Mitgliederzahl jedes Vereins.
 2. Verzeichniß derjenigen freiwilligen Schießvereine, welche bei ihren Übungen noch andere als ordonanzmäßige Waffen zulassen, ebenfalls unter Angabe der Mitgliederzahl.
 3. Angabe des Jahres der Gründung jedes einzelnen Vereins.
 4. Welche Unterstützung läßt Ihr Kanton den freiwilligen Schießvereinen angedeihen, welches ist die Art der Unterstützung und welches der jährliche Kostenbetrag? Angabe der Bedingungen, welche die unterstützten Vereine erfüllen müssen.
 5. Könnte Ihr Kanton sich allfällig zu einer größeren Leistung an die freiwilligen Schießvereine verstehen als bisher?
- Für Beantwortung der Punkte 1—3 wird ein Formular beigelegt.

Indem wir Sie ersuchen, uns diese Angaben bis spätestens den 31. August zu machen, benutzen wir ic.